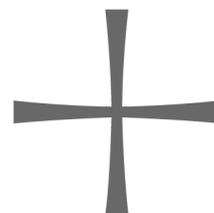


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



77

Nr. 4 / 135. Jahrgang

Kassel, 30. April 2020

### Inhalt

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- 24. Änderungsbeschluss -  
Vom 3. April 2020 ..... 77
- Arbeitsrechtliche Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Vom 9. April 2020..... 78
- Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)..... 79

#### Urkunden

- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Niederwalgern und Oberwalgern vom 28. Oktober 2009..... 81

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 83
- Pfarrstellenausschreibungen..... 84

#### Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 85
- Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d), Melanchthon-Schule Steinatal 85

### Arbeitsrechtliche Regelungen

#### **Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 24. Änderungsbeschluss - Vom 3. April 2020**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 3. April 2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 23. Änderungsbeschlusses vom 16. Dezember 2019 (KABl. 2020 S. 28) – wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

In Abschnitt III wird nach Absatz (3) folgender Absatz (4) eingefügt:

„Für Personen, die ab 1. August 2020 im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin ausgebildet werden, findet der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVA-öD-Pflege) vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 30. Oktober 2018 mit folgenden Änderungen Anwendung:

In § 19 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS)“ ersetzt.“

## Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 6. April 2020

Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

## Arbeitsrechtliche Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 9. April 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 9. April 2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung zur Vereinbarung von Kurzarbeit gilt für alle kirchlichen Dienstgeber und -geberinnen im Geltungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### § 2 Vereinbarung von Kurzarbeit

(1) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVGEKD kann mit der zuständigen Mitarbeitervertretung vereinbart werden, die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon zu kürzen, wenn aufgrund behördlicher Auflagen oder behördlich anerkannter Maßnahmen oder eines anderen unabwendbaren Ereignisses Änderungen der betrieblichen Strukturen der Einrichtung erforderlich sind und hierdurch ein erheblicher Arbeitsausfall verursacht wird.

(2) Die Dienststellenleitung hat den Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach Maßgabe des SGB III anzuzeigen und Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung der Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. Ihr sind alle Informationen für ihre Stellungnahme nach § 99 Absatz 1 SGB III zur Verfügung zu stellen. Die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Absatz 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) In der Dienstvereinbarung ist insbesondere folgendes zu regeln:

- a) Beginn und Dauer der Kurzarbeit  
Zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Dienstvertragsparteien können diesen Zeitraum bei dringendem dienstlichem oder betrieblichem Bedarf kürzen. Die Einführung von Kurzarbeit ist den Mitarbeitenden in geeigneter Form anzukündigen.
  - b) Umfang der Kürzung der Arbeitszeit, betroffener Personenkreis  
Es können nach betrieblichen oder dienstlichen Erfordernissen bestimmte Gruppen von Mitarbeitenden gebildet werden. Während der Kürzung ihrer Arbeitszeit vermindert sich der Vergütungsanspruch der Mitarbeitenden in entsprechendem Umfang.
  - c) Beteiligung der Mitarbeitervertretung  
Die Mitarbeitervertretung ist während des Zeitraumes der Kurzarbeit regelmäßig über den zu erwartenden Personalbedarf zu informieren. Sie hat das Recht, an Terminen mit der Bundesagentur für Arbeit teilzunehmen. Sie ist von diesen Terminen frühzeitig und unverzüglich zu unterrichten.
  - d) Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Kurzarbeit
  - e) Feststellung, dass bei Ablehnung des Antrags durch die Agentur für Arbeit das vertraglich vereinbarte Entgelt gezahlt wird.
- (4) Von der Kurzarbeit sind ausgenommen
- a) Auszubildende und diesen nach SGB III gleichgestellte Personen. Die Ausbildung soll auch während der Dauer der vereinbarten Kurzarbeit im Rahmen des Möglichen so gewährleistet werden, dass das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.
  - b) Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen wird.
  - c) Beschäftigte in Altersteilzeit und der Ansparzeit der Sabbatzeit.
  - d) Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 98 Absatz 3 SGB III für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht erfüllen.
  - e) Geringfügig Beschäftigte.
- (5) Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden werden von der Dienststellenleitung unmittelbar nach Abschluss der Dienstvereinbarung vor Beginn der Kurzarbeit über die Kurzarbeit informiert. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. Sofern diese wegen unabwendbarer Umstände nicht abgehalten werden kann, erfolgt die Information in Textform.

(6) Die Dienstvereinbarung ist der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Kenntnis zu geben.

### § 3 Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind nach Maßgabe von § 96 SGB III sowie hierzu erlassener weiterer staatlicher Regelungen die weiteren Kompensationsmöglichkeiten (insbesondere Abbau von Resturlaub und Mehrarbeitsstunden) auszuschöpfen.

### § 4 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

(1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung der Umfang der Kurzarbeit im erforderlichen Maße zu reduzieren oder die Kurzarbeit zu beenden. Den betroffenen Mitarbeitenden ist die Reduzierung oder Aufhebung der Kurzarbeit spätestens am Vortag mitzuteilen.

(2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 2.

### § 5 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

(1) Diejenigen Beschäftigten, die von Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf

- a) 100 % der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III für Beschäftigte der Entgeltgruppen des TV-L und AVR.KW bis einschließlich EG 10 bzw. bis einschließlich S 16.
- b) 95 % der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III für Beschäftigte der Entgeltgruppen des TV-L und AVR.KW EG 11 und höher bzw. S 17 und 18.

(2) Die Zahlung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung.

(3) Die Aufstockung nach Absatz 1 wird als Bruttobetrag gewährt.

(4) Nach dem Ende der Kurzarbeit, spätestens mit der Gehaltsabrechnung für Januar 2021, wird ein einmaliger Nettoausgleichsbetrag gewährt, wenn der Auszahlungsbetrag (Kurzlohn, Kurzarbeitergeld und Aufstockung) während der Kurzarbeit

in den Fällen von Absatz 1 a) weniger als 98 v. H. des fiktiven Netto-Entgelts ohne Kurzarbeit und

in den Fällen von Absatz 1 b) weniger als 93 v. H. des fiktiven Netto-Entgelts beträgt.

Der Ausgleichsbetrag ist so zu bemessen, dass die nach Satz 1 ermittelte Differenz auf mindestens 98 (Absatz 1 a) bzw. 93 (Absatz 1 b) v. H. ausgeglichen ist.

### § 6 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Jahressonderzahlung

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 22 TV-L gilt § 21 TV-L entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzungen der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Insbesondere werden der Urlaubsanspruch, das Urlaubsentgelt und vermögenswirksame Leistungen so berechnet und vergütet, als wäre keine Kurzarbeit geleistet worden. Beiträge zur Zusatzversorgung werden nur für die Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltbestandteile geleistet.

Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe von Leistungen (z. B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, bezahlt.

### § 7 Betriebsbedingte Kündigung

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen nicht zulässig.

### § 8 Inkrafttreten; Befristung

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 15. April 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.GKKW veröffentlicht.

Kassel, den 9. April 2020  
Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

### Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 17. Oktober 2019 und am 20. Februar 2020 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 2. April 2020  
Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Vom 17. Oktober 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 9/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 15. August 2019 (KABL. S. 173), werden wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. Anlage 7 wird aufgehoben.
3. Anlage 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „vom 18. Juli 2019“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) Dem bisherigen Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich vorangestellt:
    - Einem Antrag gemäß § 4 Absatz 1 steht nicht entgegen, dass ein Dienstgeber Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung auf Grundlage der bis zum 31. Mai 2018 geltenden Fassung der Anlage 17 AVR.KW (Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage) mit Zustimmung der ARK durchgeführt hat. Solche Maßnahmen gelten nicht als Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten im Sinne der §§ 4 ff.,
  - c) Der bisherige Spiegelstrich wird der zweite Spiegelstrich.

### Artikel 2

#### Übergangsregelung

§ 17 AVR.KW gilt für vor dem 31. März 2019 von der ARK genehmigte Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsangebote für die Dauer der Laufzeit fort.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. April 2019 in Kraft.

\*

## Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

Vom 20. Februar 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 1/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 17. Oktober 2019 (KABL. 2020 S. 80), werden wie folgt geändert:

In § 27a Absatz 4, in § 35 Absatz 2 Satz 2, in § 45 Absatz 1 und Absatz 2, in Anlage 8 Abschnitt A. Absatz 2 Satz 10 und 11, in Anlage 8 Abschnitt B. Absatz 3 Satz 6 und 7, in Anlage 10 Abschnitt I § 6 Absatz 4 Satz 1, in Anlage 10 Abschnitt II § 17 Absatz 1 Satz 3, in Anlage 10 Abschnitt III § 15 Absatz 1 Satz 3 und in Anlage 12 § 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 20. Februar 2020 in Kraft.

\*

## Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

Vom 20. Februar 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 1/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 17. Oktober 2019 (KABL. 2020 S. 80), werden wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17 und“ gestrichen.
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 17 und“ und „eine Dienstvereinbarung nach § 17 unterzeichnet bzw.“ gestrichen.

2. § 24 Absatz 3 Satz 2 c) wird wie folgt neu gefasst:  
„c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 19 Absatz 2 MuSchG hat.“
3. § 27a Absatz 7 wird aufgehoben.
4. In § 35 Absatz 5 wird § 168 SGB IX anstelle von § 92 SGB IX in Bezug genommen.
5. In Anlage 8a § 1 Ziffer 6. werden die Wörter „§ 17 AVR.KW und“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 20. Februar 2020 in Kraft.

\* \* \*

## Urkunden

### Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinden Niederwalgern und Oberwalgern vom 28. Oktober 2009

#### I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 27.10.2009 (KABl. S. 217) wurden die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Niederwalgern und Oberwalgern zur Evangelischen Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern vereinigt.

#### II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Niederwalgern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberwalgern	514	Oberwalgern	5	7	1,1830
Oberwalgern	514	Oberwalgern	5	48	0,5365
Oberwalgern	514	Oberwalgern	5	35	0,4791 0,5694
Oberwalgern	514	Oberwalgern	7	11	0,3075
Oberwalgern	514	Oberwalgern	8	2	1,3108
Oberwalgern	514	Oberwalgern	8	4	1,4645
Oberwalgern	514	Oberwalgern	8	9	0,5710

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberwalgern	514	Oberwalgern	8	23	0,9471
Oberwalgern	514	Oberwalgern	9	16	0,5447
Oberwalgern	514	Oberwalgern	11	2	0,6845
Oberwalgern	514	Oberwalgern	12	62/22	0,4908
Oberwalgern	514	Oberwalgern	16	1	2,4680
Oberwalgern	514	Oberwalgern	12	42	0,5228
Oberwalgern	514	Oberwalgern	7	6	0,1171
Oberwalgern	514	Oberwalgern	15	37	0,0615
Oberwalgern	514	Oberwalgern	11	22/3	0,9847
Oberwalgern	514	Oberwalgern	8	29	0,3247
Oberwalgern	514	Oberwalgern	7	27/2	2,1172

2. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Oberwalgern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberwalgern	526	Oberwalgern	14	47	0,0111
Oberwalgern	526	Oberwalgern	11	20	1,0935

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Niederwalgern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen

Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“  
über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederwalgern	631	Niederwalgern	2	12	1,3513
Niederwalgern	631	Niederwalgern	3	3	2,4260
Niederwalgern	631	Niederwalgern	3	16	1,0072
Niederwalgern	631	Niederwalgern	3	27	0,1017
Niederwalgern	631	Niederwalgern	3	29	1,6610
Niederwalgern	631	Niederwalgern	3	40	1,3033
Niederwalgern	631	Niederwalgern	3	58	0,4911
Niederwalgern	631	Niederwalgern	4	57	0,7135
Niederwalgern	631	Niederwalgern	7	4	0,0657
Niederwalgern	631	Niederwalgern	8	53	0,1244
Niederwalgern	631	Niederwalgern	8	55	0,0591
Niederwalgern	631	Niederwalgern	8	25	0,3988
Niederwalgern	631	Niederwalgern	8	2	0,2165
Niederwalgern	631	Niederwalgern	10	110	0,6446
Niederwalgern	631	Niederwalgern	10	12	0,7840
Niederwalgern	631	Niederwalgern	10	6	0,3395
Niederwalgern	631	Niederwalgern	10	5	0,7375
Niederwalgern	631	Niederwalgern	11	15	2,0174
Niederwalgern	631	Niederwalgern	1	30	0,4761
Niederwalgern	631	Niederwalgern	12	10	2,2267
Niederwalgern	631	Niederwalgern	3	13	0,2143
Niederwalgern	631	Niederwalgern	8	90/54	0,6006
Niederwalgern	631	Niederwalgern	4	65/1	0,4400
Niederwalgern	631	Niederwalgern	11	27/1	2,6252

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederwalgern	631	Niederwalgern	5	6/4	0,0839
Niederwalgern	631	Niederwalgern	4	98/1	0,5219
Niederwalgern	631	Niederwalgern	6	2/2	0,1999
Niederwalgern	631	Niederwalgern	4	96/1	0,0380
Niederwalgern	631	Niederwalgern	8	41/5	0,4824
Niederwalgern	631	Niederwalgern	5	6/6	0,4565

4. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten in Oberwalgern“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberwalgern	527	Oberwalgern	12	1	0,0382

5. Aus dem Grundvermögen der „Kirche, Niederwalgern“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederwalgern	650	Niederwalgern	6	32/1	0,1750

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oberwalgern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberwalgern	537	Oberwalgern	14	46/6	0,1848
Oberwalgern	537	Oberwalgern	14	48/7	0,0102

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Niederwalgern“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wenk-bach	722	Wenk-bach	1	142/20	0,3530

8. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei in Niederwalgern“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kehna	93	Kehna	8	13	0,0979

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 14. April 2020

L.S.

Landeskirchenamt

Koch

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

## Pfarrstellenausschreibungen

**Berneburg**, Kirchenkreis Werra-Meißner  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Merzhausen-Willingshausen**, Kirchenkreis  
Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

**4. Pfarrstelle Philippus-Kirchengemeinde Kassel**,  
Stadtkirchenkreis Kassel  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Eine gleichzeitige Bewerbung auf die ebenfalls aus-  
geschriebene Evangelische Studierendenpfarrstelle  
Kassel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), für die  
ein gemeinsames Pfarrstellenprofil entwickelt wurde,  
ist ausdrücklich erwünscht.

**Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis  
Werra-Meißner**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

**Evangelische Studierendenpfarrstelle Kassel**  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für  
die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats  
Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Ni-  
cola Haupt, Telefon: 0561 9378-285,  
sonderseelsorge@ekkw.de, sowie Dekan Dr. Michael  
Glöckner in Kassel, Telefon: 0561 70006-41.

Eine gleichzeitige Bewerbung auf die ebenfalls aus-  
geschriebene „4. Pfarrstelle Philippus-Kirchengeme-  
inde Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, (Pfarrstelle  
mit halbem Dienstauftrag)“, für die ein gemeinsames  
Pfarrstellenprofil entwickelt wurde, ist ausdrücklich  
erwünscht.

**Hundelshausen**, Kirchenkreis Werra-Meißner

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungs-  
fähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauf-  
tragten Pfarrers im Probedienst.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

**2. Pfarrstelle Kassel-Wehlheiden**, Stadtkirchenkreis  
Kassel  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungs-  
fähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauf-  
tragten Pfarrerin im Probedienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Oberrieden**, Kirchenkreis Werra-Meißner

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungs-  
fähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauf-  
tragten Pfarrerin im Probedienst.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin  
nach Präsentation.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind  
im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung  
Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich so-  
wie im Internet unter  
<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnun-  
gen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können  
beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon:  
0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Juni 2020** unmittelbar  
an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwal-  
tung Theologisches Personal“ zu richten (Durch-  
schrift oder Information an das für den Bewerber  
bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig  
bitten wir um Einreichung per E-Mail an  
pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte „in  
cc“ setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebens-  
lauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und  
zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung  
sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung bei-  
zufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an  
die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir  
weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungs-  
unterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin ver-  
sehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unter-  
lagen.

\* \* \*

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

#### Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d), Melanchthon-Schule Steinatal

Die Melanchthon-Schule Steinatal, Gymnasium der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sucht zum 1. August 2020

#### Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d).

Eine Besetzung der Stellen im Rahmen eines Teildienstes ist möglich. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 BBesG) vorgesehen. Soweit nicht bereits von Beginn an die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen, erfolgt die Anstellung zunächst als Tarifbeschäftigte/r nach dem TV-L.

Die Melanchthon-Schule Steinatal ist ein allgemeinbildendes, evangelisches Gymnasium in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Unsere Schule ist staatlich anerkannt. Wir bieten durch dreizügige Jahrgänge eine familiäre Lernatmosphäre, in der die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert und gefordert werden können.

Wir bieten:

- Vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten (z. B. in eigenen Arbeitsgemeinschaften),
- evangelisches Profil mit Andachten, Gottesdiensten, diakonischem Lernen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten,
- eine besondere Förderkultur,
- ein aufgeschlossenes, dynamisches und multiprofessionelles Team sowie
- ein attraktives Schulgebäude mit sehr guter Ausstattung (z. B. interaktive Whiteboards, Schwimmbad, Spielothek, Bio-Mensa).

Sie bringen mit:

- Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen) in den Fächern Informatik, Biologie, Mathematik, Physik, Chemie, Musik oder Kunst,
- verständnisvoller und professioneller Umgang mit Schülern und Eltern,
- Teamfähigkeit, aktives Engagement im Schulentwicklungsprozess und
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Diese ist Voraussetzung für eine Verbeamtung als Gymnasiallehrer/in (m/w/d) im Kirchendienst.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Schulleiterin der Melanchthon-Schule Steinatal, Frau Dr. Holl, unter 06691 80658-0 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. Mai 2020** an:

Melanchthon-Schule Steinatal  
Frau Dr. Holl  
Steinatal 1  
34628 Willingshausen

oder [Anke.Holl@mss.ekkw.de](mailto:Anke.Holl@mss.ekkw.de).

\* \* \*





Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.